

Amtsgericht Schöneberg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 76 K 85/25

Berlin, 31.07.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 14.10.2026	10:00 Uhr	110, Sitzungssaal	Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße 9, 12203 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Schöneberg

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
46/10.000	Wohnung	52	Kellerraum K 57, Dachbodenfläche Nr. 52	33657

am Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Schöneberg Blatt 7765 eingetragenen Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Schöneberg	Fl. 77, Nr. 119	Gebäude- und Freifläche	12157 Berlin, Grazer Damm 110, 112, 114, 116, 118, 120, Rubensstraße 53, 55, 57, 59, 61, Vorarlberger Damm 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18	19.979

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	Die laut Gutachten vermietete Wohnung, gelegen in der Rubensstraße 53 im 4. Obergeschoss links, besteht bei einer Wohnfläche von ca. 63 m ² aus 2 Zimmern, Küche, Bad und Flur. Zur Wohnung gehört das Sondernutzungsrecht am Kellerraum K 57 sowie an dem Dachboden Nr. 52. Der Keller K 57 ist ebenfalls über den Ausgang Rubensstraße 53 zu erreichen. Der Dachboden Nr. 52 ist laut Gutachten unvermietet und über den Ausgang Rubensstraße 55 zu erreichen. Er liegt im Dachgeschoss links und besteht aus einer Fläche von ca. 75 m ² . Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden.	210.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 05.11.2025.

Die Beschlagnahme erfolgte am 05.11.2025.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung der Grundstückseigentümerin erforderlich.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.